

Allgemeine Software-Lizenzbedingungen der Firma casim Gesellschaft für rechnerunterstützte Produktentwicklung und Prozessmanagement mbH & Co. Dienstleistungs-KG

§ 1 Geltung

(1) Diese Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen gelten für den zwischen der casim Gesellschaft für rechnerunterstützte Produktentwicklung und Prozessmanagement mbH & Co. Dienstleistungs-KG („CASIM“ oder „Lizenzgeber“) und dem Kunden („Lizenznehmer“) über die Überlassung von CASIM entwickelter und hergestellter Software sowie Programme von Drittherstellern (die „Software“) abgeschlossenen Vertrag (der „Vertrag“).

(2) Abweichende Lizenzbedingungen des Lizenznehmers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn CASIM ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Lieferung an den Lizenznehmer vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Lieferumfang und Nutzungsrechte

Soweit nicht anders vereinbart, stellt CASIM dem Lizenznehmer die Software und eine Dokumentation in elektronischer Form mittels Download bereit. Der Lizenznehmer wird die Software selbst installieren und konfigurieren. CASIM schuldet weder eine Schulung noch Support, Pflege oder die Bereitstellung von Updates oder Upgrades. Solche Leistungen können gesondert vertraglich vereinbart werden.

(1) Dem Lizenznehmer werden folgende Nutzungsrechte gewährt:

a) Programme von Drittherstellern

Für Programme von Drittherstellern gelten die Lizenzbedingungen dieser Hersteller. Dies gilt auch für Open Source-Lizenzen, sofern eine Softwarekomponente einer Open Source-Lizenz unterstellt ist. Sofern sich nicht aus der Lizenz ohnehin die Pflicht zur Übermittlung der Lizenzbedingungen und sonstigen Pflichtangaben ergibt, stellt CASIM Bedingungen der Dritthersteller dem Lizenznehmer auf seine Nachfrage an zur Verfügung.

b) CASIM-Software

Der Lizenznehmer erhält das einfache, zeitlich und räumlich unbeschränkte, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die Software nebst Dokumentationsunterlagen ab der Bereitstellung zu nutzen. Sofern nicht anders vereinbart, ergibt sich die Lizenzart aus dem Vertrag.

Dabei beinhaltet die jeweilige Lizenzart folgenden Nutzungsumfang:

aa) Bei der hardwarebezogenen Lizenz ist der Lizenznehmer berechtigt, die Software auf jeweils dem Computer zu installieren und zu verwenden, für welchen er den Lizenzschlüssel erhalten hat.

bb) Bei einer nutzerbezogenen Lizenz ist das Nutzungsrecht auf die im Vertrag angegebene Anzahl an Full Client Concurrent Usern beschränkt, d.h. das Nutzungsrecht darf gleichzeitig nur von der maximal angegebenen Anzahl von Benutzern ausgeübt werden.

cc) Bei einer Konzernlizenz kann der Lizenznehmer die Software in allen Unternehmen einsetzen, die mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind („Konzernunternehmen“). Dies schließt das Recht ein, dass alle Mitarbeiter der Konzernunternehmen ohne Beschränkung ihrer Zahl, die Software nutzen können. Es kann bestimmt werden, dass bei einer Erhöhung um eine wesentliche Mitarbeiterzahl der Lizenznehmer weitere Standortlizenzen erwerben muss.

(2) Urheberrechtsvermerke und Markenzeichen und sonstige Rechtsvorbehalte, Seriennummern oder sonstige Merkmale dürfen nicht gelöscht, geändert, unkenntlich gemacht oder unterdrückt werden und sind bei Anfertigung von Sicherungskopien stets zu übernehmen.

(3) Das Nutzungsrecht an der Software umfasst insbesondere nicht das Recht zur Bearbeitung, Übersetzung, Vermietung und Verleihe sowie zur Verbeitung, öffentlichen Wiedergabe und Online-Zur-Verfügung-Stellung an Dritte außerhalb des Unternehmens des Lizenznehmers; ferner umfasst das Nutzungsrecht nicht das Recht zur Vervielfältigung, soweit diese nicht zum bestimmungsgemäßen Zweck oder zur Anfertigung von Sicherungskopien erforderlich sind. Die Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte ist unzulässig, es sei denn bei Dritten handelt es sich um vom Lizenznehmer beauftragte Geschäftspartner des Lizenznehmers, die zur Erfüllung ihres Auftrags und für betriebliche Zwecke des Kunden, Zugriff auf die Software benötigen, wobei ausschließlich die Nutzung durch Bildschirmzugriff und nur in Verbindung mit der Nutzung durch den Lizenznehmer gestattet ist.

(4) Dritten darf die Software nur einheitlich überlassen werden und gegen schriftliche Anzeige der Überlassung. Der Lizenznehmer muss seine Nutzung der Software vollständig und endgültig aufgeben und auch sämtliche Kopien an den Dritten herausgeben oder diese vernichten. Dem Dritten sind ferner diese Lizenzbedingungen weiterzugeben.

(5) Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf Übergabe und Nutzung des Quellcodes der Software und der Quellcodedokumentation. Es ist dem Lizenznehmer nicht erlaubt, die Software zu dekompileieren, zu disassemblieren oder anderweitig zur Erlangung des Quellcodes zurückzuentwickeln (reverse engineering); § 69e Urhebergesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der casim Gesellschaft für rechnerunterstützte Produktentwicklung und Prozessmanagement mbH & Co. Dienstleistungs-KG

(2) Die Installation der Software ist in dem auf der Rechnung ausgewiesenen Preis nicht inbegriffen und wird zu den jeweils aktuellen Verrechnungssätzen, welche bei uns angefordert werden können, abgerechnet. Für Arbeiten außerhalb normaler Arbeitszeiten werden Zuschläge erhoben. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.

(3) Der Kunde kann nur mit dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§ 4 Ansprüche des Lizenznehmers bei Rechtsmängeln

(1) CASIM verpflichtet sich, die Software (einschließlich der Dokumentation) frei von Rechten Dritter, die der vertragsgemäßen Nutzung der Software entgegenstehen, zu überlassen.

(2) Für den Fall, dass Dritte derartige Rechte geltend machen, wird CASIM die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter verteidigen. Der Lizenznehmer wird CASIM von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich unterrichten und CASIM sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.

(3) Im Falle, dass Rechtsmängel bestehen, ist CASIM nach seiner Wahl berechtigt,

a) durch geeignete Maßnahmen die der vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigenden Rechte Dritter oder deren Geltendmachung zu beseitigen oder

b) die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden, wenn und soweit dadurch die gewährleisteteste Funktionalität der Software nicht beeinträchtigt wird. Gelingt dies CASIM nicht binnen einer vom Lizenznehmer zu setzenden angemessenen Frist, so ist der Lizenznehmer berechtigt, Mängelansprüche nach Maßgabe des nachfolgenden Abs. 4 und nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 bis 8 geltend zu machen.

(4) Beruht der Rechtsmangel auf der Mangelhaftigkeit eines Drittprogramms, beschränken sich Ansprüche wegen Rechtsmängeln zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche, die CASIM gegen den Hersteller des Drittprogramms zustehen. CASIM wird dem Lizenznehmer die zur Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche gegen den Hersteller des Drittprogramms erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Bleibt auch die gerichtliche Inanspruchnahme des Herstellers des Drittprogramms durch den Lizenznehmer erfolglos, stehen dem Lizenznehmer Mängelansprüche unmittelbar gegen CASIM zu.

(5) Ansprüche des Lizenznehmers sind ausgeschlossen, soweit der Lizenznehmer eine Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Lizenznehmers, durch eine von CASIM nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wurde, dass die Software durch den Lizenznehmer einseitig verändert und/oder zusammen mit nicht von CASIM gelieferter Software eingesetzt wird.

§ 5 Ansprüche des Lizenznehmers bei Sachmängeln

(1) CASIM ist verpflichtet, die Software (einschließlich der Dokumentation) mit der vereinbarten Beschaffenheit zu überlassen. CASIM übernimmt allerdings für den Fall, dass die Software vom Lizenznehmer mit Fremdsoftware verbunden wird, keine Mängelhaftung für die Kompatibilität einer solchen Fremdsoftware mit der Software, und ebenso wenig, wenn es sich um Mängel handelt, die auf einer nicht vertragsgemäßen Nutzung oder unsachgemäßen Bedienung der Software durch den Lizenznehmer beruhen. CASIM übernimmt ferner keine Mängelhaftung für den Fall, dass der Lizenznehmer nicht die vorausgesetzte Systemkonfiguration, insbesondere Infrastruktur, Hardware, Betriebssystem und Datenbank verwendet.

(2) Weist die Software reproduzierbare Sachmängel auf, so kann der Lizenznehmer gegenüber CASIM nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze Mängelansprüche geltend machen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität der Software nicht oder nur unerheblich, so ist CASIM unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im

Rahmen seiner Versions- und Update-Planung zu beheben. Entsprechendes gilt bei Mängeln von Drittprogrammen, wenn diese Mängel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen.

(3) Weist die Software reproduzierbare Sachmängel auf, so kann der Lizenznehmer nach Wahl von CASIM Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen.

(4) Hat der Lizenznehmer CASIM nach einer ersten Aufforderung ergebnislos eine weitere Nachfrist gesetzt oder schlagen zwei Nachbesserungsversuche oder eine Ersatzlieferung fehl, kann der Lizenznehmer vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen.

(5) CASIM kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Lizenznehmer die vereinbarte Vergütung abzüglich eines Teiles, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, bezahlt hat.

(6) § 4 Abs. 4 bis 5 gelten für reproduzierbare Sachmängel entsprechend.

(7) Alle Mängelrügen sind mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und, soweit möglich, unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Hardkopien oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen vorzunehmen.

(8) Ansprüche des Lizenznehmers wegen Mängeln der Software verjähren in einem Jahr ab Ablieferung bzw. Zurverfügungstellung des Links zum Download, es sei denn CASIM haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen oder der Haftungsregelungen zwischen den Parteien unbeschränkt.

§ 6 Haftung

(1) CASIM haftet, auch im Fall von Schäden wegen Verletzungen bei Vertragsverhandlungen, unabhängig aus welchem Rechtsgrund, (insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind) unbeschränkt nur bei:

- Vorsatz,

- grober Fahrlässigkeit,

- schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

- Mängeln, die CASIM arglistig verschwiegen haben,

- Verletzung von CASIM übernommenen Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien,

- Fällen gesetzlich zwingender Haftung (z.B. Schadensersatz nach dem Produkthaftungsgesetz).

(2) Schäden, die von CASIM durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden, werden nur ersetzt, wenn es sich dabei um die Verletzung einer wesentlichen Pflicht handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten). In diesem Fall ist die Haftung von CASIM zudem auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen CASIM bei Vertragsschluss aufgrund der CASIM zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände und angesichts des Charakters der vertraglichen Vereinbarungen typischerweise rechnen musste.

(3) Dabei ist zu berücksichtigen, dass CASIM die branchenübliche Sorgfalt schuldet und Software und sonstige Programmierleistungen nicht fehlerfrei erstellt werden können.

(4) Der Lizenznehmer wird angemessene und regelmäßige Datensicherungen, insbesondere in Form von jederzeit verfügbaren und rückspielbaren Backups, durchführen. Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet CASIM nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Lizenznehmers nicht vermeidbar gewesen wäre. Der Lizenznehmer trägt die Beweislast für solche regelmäßig durchgeführte Datensicherungsmaßnahmen. Die Haftung für von uns zu vertretene Datenverluste oder -beschädigungen ist auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Lizenznehmer erforderlich wäre, um die Daten aus dem gesicherten Datenumfang wieder herzustellen.

(5) Der Ersatz von reinen Vermögensschäden wird durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Auftragswertes und Schadenshöhe, begrenzt.

(6) Eine weitere Haftung – aus welchen Rechtsgründen auch immer –, insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen.

(7) CASIM haftet nicht für die Folgen von Mängeln, für die keine Mängelansprüche nach § 5 Abs. 1 entstehen.

(8) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von CASIM sowie zugunsten sonstiger Dritter, deren sich CASIM zur Vertragserfüllung bedient.

§ 7 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich im Hinblick auf vertrauliche Informationen, die im Rahmen dieses Vertrags ausgetauscht werden, diese vertraulichen Informationen unbefristet geheim zu halten und weder im eigenen Unternehmen einschließlich aller verbundenen Unternehmen, Tochterunternehmen, Niederlassungen, Beratern, Mitarbeitern und allen ähnlichen Personen, Unternehmen oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen zu verwerten/ verwerten zu lassen oder selbst oder durch Dritte in sonstiger Weise zu nutzen/ nutzen zu lassen. Vertrauliche Informationen werden intern nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich gemacht, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedürfen und die ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Im Rahmen dieses Vertrags gilt als vertrauliche Information – beispielhaft, aber nicht abschließend – insbesondere jede Software einschließlich des Quellcodes, jedes Betriebsgeheimnis, jede Information und alle Daten oder sonstigen, nicht öffentlich zugänglichen oder vertraulichen Informationen bezüglich Produkten, Prozessen, Know-how, Design, Formeln, Algorithmen, Entwürfen, Entwicklungen, Forschungen, Computerprogrammen oder Teilen von Computerprogrammen (einschließlich des Quellcodes), Schnittstellen, Datenbanken sowie anderen urheberrechtlich geschützten Werken oder jede andere Information im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Parteien und deren Mitarbeiter, Berater, Lizenznehmer oder andere dieser Partei zuzuordnende Personen, die im Rahmen dieser Vereinbarung bekannt gegeben werden oder in sonstiger Weise als vertraulich gekennzeichnet in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt werden. (2) Vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig, d.h. veröffentlicht oder allgemein zugänglich gewesen sind oder nach ihrer Übermittlung ohne Verschulden des Empfängers offenkundig werden oder nach ihrer Übermittlung an den Empfänger von dritter Seite auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung bekannt gemacht wurden.

§ 8 Exportkontrollbestimmungen

(1) Unsere Erfüllung des Vertrages bezüglich solcher Software, die von staatlichen Exportvorschriften erfasst wird, steht unter dem Vorbehalt, dass uns die erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.

(2) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die einschlägigen nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kontrolle des (Re-)Exports der in diesem Vertrag geregelten Lieferungen und Leistungen zu beachten. Er wird hierzu insbesondere den Lizenzgegenstand oder Bestandteile dessen – sofern hierzu nach diesem Vertrag berechtigt – weder exportieren oder re-exportieren noch weitergeben oder übertragen, ohne die hierfür jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

(3) Sofern dies zur Erfüllung von Exportkontrollbestimmungen erforderlich ist, wird der Lizenznehmer auf Verlangen von CASIM unverzüglich sämtliche Informationen über Empfänger, Verbleib und Verwendungszweck des Lizenzgegenstandes bzw. dessen einzelnen Bestandteilen zur Verfügung stellen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Hat der Kunde seinen Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist Gerichtsstand an unserem Firmensitz. Klageerhebung am gesetzlichen Gerichtsstand des Kunden behält CASIM sich vor.

(2) Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland findet ein Schiedsgerichtsverfahren in Frankfurt am Main, Deutschland statt. Die Entscheidung ist endgültig. Sie ist durch drei Richter zu fällen und zu begründen. Die Mitwirkung unseres Versicherers entsprechend den Mitwirkungsmöglichkeiten im ordentlichen Rechtsweg ist möglich. Klageerhebung an einem gesetzlichen Gerichtsstand behält CASIM sich vor.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss aller Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

(4) Die Schriftform kann durch Fax, nicht jedoch durch die elektronische Form gemäß § 126a BGB oder die Textform gemäß § 126b BGB ersetzt werden.

(5) Sollten einzelne Bedingungen dieser Lizenzbedingungen oder auf Grundlage dieser Lizenzbedingungen geschlossene Verträge ganz oder teilweise unwirksam sein, oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.